

**Protokoll zum Gehaltsabschluss zwischen der  
Produktionsgewerkschaft (PRO-GE) und Österreichs E-Wirtschaft  
vom 11.12.2020**

## **Präambel**

Die Kollektivvertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass nachstehende Bedingungen des Kollektivvertragsabschlusses 2021 vor dem Hintergrund außerordentlicher Umstände und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zustande gekommen sind. Im Vorfeld zum Wirtschaftsgespräch der nächsten Kollektivvertragsverhandlungen wird eine gemeinsame Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Lage der Branche für die Jahre 2020 und 2021 unter Bedachtnahme des Kollektivvertragsabschlusses 2021 erfolgen.

## **I. Mindestlöhne**

Die Mindestlöhne für die Beschäftigungsgruppen 1 bis 15 werden um die durchschnittliche Inflationsrate des Jahres 2020 (d.h. Inflationsrate von Jänner bis Dezember 2020), zumindest aber um 1,5 % erhöht.

Die Mindestlöhne der Arbeitnehmer, die vor dem 01.02.2019 eingetreten sind, werden um die durchschnittliche Inflationsrate des Jahres 2020 (d.h. Inflationsrate von Jänner bis Dezember 2020), zumindest aber um 1,5 % erhöht.

## **II. Istlöhne**

Die Istlöhne werden um die durchschnittliche Inflationsrate des Jahres 2020 (d.h. Inflationsrate von Jänner bis Dezember 2020), zumindest aber um 1,5 % erhöht.

## **III. Corona-Prämie**

### **III.1.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich Lehrlingen, die am 01.12.2020 in einem aufrechten, nicht-karenzierten Dienstverhältnis beschäftigt sind, ist im Rahmen der Dezember-Abrechnung 2020 für ihren besonderen Einsatz und die Arbeitsbelastung während der COVID-19-Pandemie eine einmalige Corona-Prämie gemäß § 124b Ziffer 350 lit. a EStG iVm. § 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG in der Höhe von EUR 280,00 auszubezahlen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich am 01.12.2020 in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden, erhalten die Corona-Prämie bei ihrer Rückkehr ausbezahlt, sofern ihre Karenz vor dem 31.12.2021 endet. In diesem Fall wird das bestehende Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Karenz als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Corona-Prämie herangezogen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten einen aliquoten Anteil an der Prämie gemäß ihrem Beschäftigungsausmaß.

### **III.2.**

Arbeitskräfte, die am 01.12.2020 an einen Arbeitgeber im Geltungsbereich des gegenständlichen Kollektivvertrages überlassen sind, erhalten die oben genannte Corona-Prämie gemäß III.1.

## **IV. Lehrlingsentschädigungen**

Die Lehrlingsentschädigungen werden um den Prozentsatz gemäß I. erhöht.

## **V. Zulagen und Aufwandsentschädigungen**

1. Die Aufwandsentschädigungen werden um den Prozentsatz gemäß I. erhöht.
2. Die Zulagen werden um den Prozentsatz gemäß I. erhöht.
3. Die Kinderzulage wird um den Prozentsatz gemäß I. erhöht.

## **VI. Zur Lohnerhöhung**

Die Lohnerhöhung gemäß Pkt. II (Erhöhung der Ist-Löhne) wirkt auch auf innerbetriebliche Entlohnungsschemata, die darüber hinaus gehende Erhöhungen vorsehen. Die einzelnen Lohnansätze solcher Schemata sind entsprechend anzuheben. Die kollektivvertraglich zustehenden Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Die so errechneten Werte sind in den Folgejahren Ausgangspunkt der Erhöhung unter sinngemäßer Anwendung des im Schema vorgesehenen Valorisierungssystems.

## **VII. Rahmenrecht**

### **VII.1.**

#### **Fortführung der Arbeitsgruppe Frauenförderung und der Arbeitsgruppe Schichtarbeit und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen.**

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren die Fortsetzung der Arbeitsgruppen. Ein Kick-off-Termin wird unter Wahrung der dann geltenden COVID-19-Restriktionen jedenfalls virtuell im 1. Quartal 2021 vereinbart werden.

### **VII.2.**

#### **Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu den Themen Home-Office, Telearbeit und mobiles Arbeiten**

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren die Einrichtung der Arbeitsgruppe. Ein Kick-off-Termin wird unter Wahrung der dann geltenden COVID-19-Restriktionen jedenfalls virtuell im 1. Quartal 2021 vereinbart werden.

**VII.3.**

XXa. Punkt 3.a wird wie folgt neu gefasst:

Bis zum Höchstausmaß von einer Woche pro Jahr ist dem Arbeitnehmer (bei Lehrlingen ausschließlich im Zusammenhang mit einer allfälligen Maturavorbereitung) auf sein Verlangen Bildungszeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Der Anspruch besteht nur für Bildungsveranstaltungen, die das persönliche Fortkommen fördern und Kenntnisse oder Fertigkeiten vermitteln, die innerhalb der Tätigkeitsbereiche der Unternehmen, für die dieser Kollektivvertrag gilt oder die mit diesen in konzernartiger Verbindung stehen, angewendet werden können. Innerbetrieblichen Bildungsveranstaltungen ist Vorrang zu geben. Kommt keine Einigung zustande, gelten die Schlichtungsregelungen des Urlaubsgesetzes (§ 4 UrlG) sinngemäß. Durch Betriebsvereinbarung können Grundsätze der Inanspruchnahme, die Bildungsinhalte und die Übertragung der Inanspruchnahme in Folgejahre festgelegt werden. Karenzierten Arbeitnehmern ist die unbezahlte Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

**VIII. Geltungsbeginn:**

1. Februar 2021, ausgenommen einmalige Corona-Prämie gemäß III. mit Auszahlung im Dezember 2020. Die konkreten Beträge der Löhne, Zulagen, Lehrlingsentschädigungen und Reiseaufwandsentschädigungen werden spätestens am 19. Jänner 2021 einvernehmlich festgelegt.

Dieses Protokoll wurde per MS Teams von Dr. Guntram Aufinger, Manfred Anderle, Christian Schuster und Johann Hubmann abgestimmt und freigegeben. Die Paraphierung erfolgt am 16.12.2020.